

Neue Strategie zum Schutz der Bevölkerung

hier: Stellungnahme der AGBF-Bund (Stand 20.03.2007) zum Konzept des BBK:

"Grobkonzept zur Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes des Bundes"

Im Rahmen der Fortschreibung der neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) mit Stand Mai 2006 den 2. Entwurf für ein *Grobkonzept zur Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes des Bundes* vorgelegt. Zu diesem Konzept nimmt die AGBF-Bund mit den folgenden Thesen Stellung:

A: Brandschutz

1. Der Brandschutz ist eine unverzichtbare Aufgabe des Katastrophenschutzes; auch und besonders im Zivilschutz.

Katastrophen und Großschadensereignisse im In- und Ausland haben gezeigt, dass in allen Fällen ein außergewöhnlich hoher Bedarf an Einsatzpotential der Feuerwehren bestand. Dies gilt auch und besonders für Schadenslagen, welche durch terroristische Anschläge ausgelöst wurden.

Die Feuerwehren sind aufgrund ihrer Personalstärke, Einsatzerfahrung und flächendeckenden Präsenz die tragende Säule der Gefahrenabwehr auch im Zivilschutz. In vielen Fällen wird erst durch den massiven Einsatz der Feuerwehr die Möglichkeit geschaffen, dass die weiteren im Zivilschutzgesetz benannten Aufgaben, wie z. B. ABC-Dienst, Sanitätsdienst, Betreuung und Bergung, durch die jeweiligen Organisationen vollzogen werden können.

2. Für die besonderen Aufgaben im Zivilschutz muss der Brandschutz im Katastrophenschutz der Länder durch den Bund ergänzt und verstärkt werden.

Bei Lagen nach dem Zivilschutzgesetz muss mit zahlreichen Bränden gerechnet werden, welche unverzüglich, gleichzeitig und umfassend bekämpft werden müssen. Terroristische Aktivitäten richten sich vorwiegend gegen die Zivilbevölkerung. Militärische Aktivitäten zielen auf die Eliminierung der technischen und administrativen Infrastruktur. Hierzu gehört auch und besonders die Wasserversorgung. Der Brandschutz der Länder und Kommunen muss somit unter Aspekten des Zivilschutzes durch den Bund insbesondere in den Bereichen Menschenrettung und Wasserversorgung ergänzt und verstärkt werden.

Wie bereits in den Thesen des Deutschen Städtetages zur "Reform des Zivil- und Katastrophenschutzes in der Bundesrepublik Deutschland" vom 21.03.2002 ausgeführt, besteht insbesondere Bedarf für Komponenten, mit denen die Löschwasserförderung in größerem Umfang über lange Wegstrecken aufgebaut werden kann. Die für diesen Zweck zu beschaffenden Fahrzeuge und Geräte des Bundes müssen mit den für die alltägliche Gefahrenabwehr vorhandenen Fahrzeugen und Geräten der kommunalen Feuerwehren voll kompatibel sein (vergl. Ziffer 3). Es wird daher empfohlen, im Kern auf normgerechte Feuerwehrfahrzeuge zurückzugreifen, welche für den Einsatz im Katastrophenschutz optimiert wurden. Es wird empfohlen, seitens des Bundes insbesondere folgende Fahrzeuge zu beschaffen:

- a. Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 nach DIN 14 530 Teil 11 (November 2004) in einer auf die Verwendung im Katastrophenschutz optimierten Version. Für die Festlegung eines Baumusters kann auf das von der AGBF-NRW gemeinsam mit dem LFV-NRW entwickelte Pflichtenheft „Löschfahrzeug für den Katastrophenschutz in NRW, LF 20/16-KatS (NRW)“ mit Stand vom 27.01.2006 zurückgegriffen werden.
- b. Schlauchwagen auf Basis des GW-Logistik 2 (GW-L 2) nach DIN 14 555 Teil 22 (April 2005) mit Zusatzbeladung „Ausrüstungsmodul Wasserversorgung“ (Tabelle 2).
- c. Regional zu stationierende leistungsfähige Wasserfördersysteme, ergänzt um ein LF 20/16-KatS (vergl. a).

Unabhängig von dem Bedarf im Bereich Brandschutz sei darauf hingewiesen, dass sich die Einheiten aufgrund ihrer hohen Pumpenleistungen auch für die Gefahrenabwehr bei Überschwemmungen eignen.

3. Die im Rahmen der Verstärkung und Ergänzung durch den Bund an die Feuerwehren abgegebene Ausstattung muss mit den Techniken der alltäglichen Gefahrenabwehr voll kompatibel sein.

Die integrierte Aufgabenwahrnehmung der Gefahrenabwehr durch Einheiten der Feuerwehr, von der Sicherstellung des Grundschutzes in den Kommunen über den Katastrophenschutz der Länder bis zur Aufgabenstellung des Katastrophenschutzes im Zivilschutz des Bundes, gewährleistet dem Bund bei Gefahrenlagen nach dem Zivilschutzgesetz den Zugriff auf qualifiziertes und trainiertes Personal der Feuerwehren.

Die Einbindung der durch den Bund bereit gestellten Einsatzfahrzeuge und Gerätschaften in die alltägliche Gefahrenabwehr der Länder und Kommunen stellt eine optimale und wirtschaftliche Ausnutzung der durch öffentliche Mittel finanzierten Ausstattung dar. Durch die Einbeziehung der Bundesausstattung in die Einsatzaktivitäten der Feuerwehren werden die durch die Kommunen gestellten Einsatzkräfte in idealer Weise auch auf die Einsätze vorbereitet, welche in der Verantwortung des Bundes liegen.

Die unter Ziffer 2a und 2b genannten Fahrzeugtypen erfüllen dieses Kriterium in besonderer Weise, da es sich um handelsübliche Fahrzeuge handelt, welche auch in der kommunalen Gefahrenabwehr zum Einsatz kommen.

4. Die Zahl der durch den Bund bereit gestellten Fahrzeuge für den Brandschutz darf nicht reduziert werden.

Bereits im Jahr 1995 hat der Bund die Zahl der von ihm finanzierten Brandschutzfahrzeuge um mehr als ein Drittel von 2958 auf derzeit 1.760 (Soll-Werte) reduziert. Nach dem derzeitigen Konzept verstärkt der Bund die kommunalen Feuerwehren noch mit einem Löschgruppenfahrzeug (LF 16-TS) und einem Schlauchwagen (SW 2000-Tr) je 90.000 Einwohner. Das Verhältnis von kommunalen Feuerwehrfahrzeugen zu Brandschutzfahrzeugen des Bundes beträgt somit ca. 20:1. Die Werte machen deutlich, dass keinesfalls von einer Finanzierung kommunaler Aufgaben durch den Bund gesprochen werden kann. Es ist vielmehr so, dass der Bund aus der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung einen überproportional großen Vorteil zieht, da ihm im Grunde das gesamte kommunale Potenzial der Feuerwehren für Zwecke des Zivilschutzes zu Verfügung steht.

Der bisherige Umfang der Bundesausstattung kennzeichnet die untere Grenze des Bedarfes.

Das Ausstattungskonzept für den Brandschutz muss auf der Grundlage des Zivilschutzgesetzes (bzw. zukünftig Bevölkerungsschutzgesetz) fortgeschrieben werden. Den Ländern sind daher zur weiteren Verteilung an die Kommunen durch den Bund mindestens

a) 880 LF-20/16-KatS gem. Pflichtenheft LFV-/AGBF-NRW (vergl. Ziffer 2a) und

b) 880 Schlauchwagen auf Basis des GW-L 2, (vergl. Ziffer 2b)

zur Verfügung zu stellen.

Sofern die Gefährdungsanalyse der jeweiligen Gebietskörperschaft die Stationierung von großvolumigen Löschwasserfördersystemen erforderlich macht, sollte dies statt der unter a und b beschriebenen Komponenten durch den Bund unterstützt werden.

Sollte es im Bereich ABC-Dienst zur Gestellung von LF 20/16-KatS durch den Bund kommen, so kann aufgrund des Doppelnutzens im Bereich Brandschutz auf die Gestellung von LF-KatS verzichtet werden (vergl. Ziffer 6).

B: ABC-Dienst

5. Die ABC-Gefahrenabwehr im Zivilschutz wird durch die Feuerwehren geleistet.

Die ABC-Gefahrenabwehr im Zivilschutz schließt an die Aufgabenwahrnehmung der Feuerwehren bei zivilen Gefahrenlagen mit gefährlichen Stoffen und Gütern an. Die Ergänzung und Verstärkung des Katastrophenschutzes der Länder durch den Bund muss in enger Abstimmung mit den Feuerwehren erfolgen. Die Ausstattung des Bundes muss mit der Technik und Taktik der Gefahrenabwehr der Feuerwehren bei zivilen ABC-Lagen kompatibel sein.

6. Im ABC-Dienst müssen die Kapazitäten zur Personendekontamination deutlich erweitert werden.

Die bisherige Ausstattung des ABC-Dienstes reicht lediglich zur Dekontamination kleiner Personengruppen, insbesondere von Einsatzkräften.

Die Erkenntnisse aus der Gefahrenabwehrplanung zu Großereignissen (Weltjugendtag 2005, Fußballweltmeisterschaft 2006) zeigen jedoch, dass Vorbereitungen für die Dekontamination großer Personengruppen (betroffene Zivilpersonen, Verletzte,

Einsatzkräfte) getroffen werden müssen. Die ABC-Komponenten sind daher durch Löschgruppenfahrzeuge (LF-KatS) zu ergänzen, mit denen kurzfristig eine Notdekontamination auch einer großen Zahl von Personen durchgeführt werden kann (vergl. Ziffer 10).

7. Die ABC-Gefahrenabwehr muss auch die Dekontamination Verletzter einschließen.

Unabhängig von der Aufstellung medizinischer Task-Forces (MTF) sind alle durch den Bund bereits ausgelieferten Gerätesätze zur Personendekontamination durch Ergänzungen für die Dekontamination Verletzter zu ertüchtigen. Hierbei müssen die Schnittstellen zu den Behandlungsplätzen (der MTF) beachtet und abgestimmt werden

8. Zur ABC-Gefahrenabwehr sind mobile Messleitkomponenten erforderlich.

Zur Bündelung und Auswertung der Erkundungs- und Messergebnisse der ABC-Erkundungskraftwagen sind Messleitkomponenten (MLK) erforderlich. Da für je 5 ABC-Erkundungskraftwagen (ABC-ErkKW) eine MLK erforderlich ist, besteht bundesweit ein Bedarf von ca. 100 MLK. Die MLK sind als Messleitfahrzeuge auszuführen, um sie schnell einsetzen zu können, auch während des Einsatzes - z.B. bei Lageänderung oder Eigengefährdung - verlegen zu können und eine schnelle Zusammenführung mit den (mobilen) Einsatzleitungen (operativ-taktische Komponente) zu ermöglichen.

9. Die bisherige Konzeption des ABC-Dienstes muss weiter geführt und abgeschlossen werden

Parallel zur Fortentwicklung des ABC-Konzeptes muss darauf geachtet werden, dass das zurzeit gültige Konzept des Bundes vervollständigt und abgeschlossen wird. Hierzu ist es insbesondere erforderlich, dass die Ausstattungssätze zur Gerätedekontamination (Dekon-G) durch den Bund an die Länder ausgeliefert werden.

10. Die ABC-Komponenten müssen personell und technisch ergänzt werden.

Die Ergänzung der ABC-Komponenten durch Löschgruppenfahrzeuge LF-KatS ist sinnvoll, da der Bedarf an Personal und Technik durch die bisherigen Komponenten nicht gedeckt werden kann.

Mit den LF-KatS wird die Feuerwehr in die Lage versetzt, insbesondere auch die Notdekontamination einer großen Zahl von Personen durchzuführen (vergl. Ziffer 6). Hierfür sind je ABC-Komponente 2 LF-KatS erforderlich, bundesweit somit 900 LF-KatS.

Darüber hinaus erfüllen die LF-KatS einen wertvollen Doppelnutzen, da sie neben den Aufgaben im ABC-Bereich auch im Bereich Brandschutz verwendet und somit wirtschaftlich eingesetzt werden können (vergl. Ziffer 2).

Durch die Gestellung von LF20/16-KatS für den Bereich ABC-Schutz wird der Bedarf von LF-KatS im Bereich Brandschutz erfüllt (vergl. Ziffer 4).

C: Sanitätsdienst

11. Der Aufgabenbereich "Sanitätsdienst" im Zivilschutz muss weiterhin durch den Bund verstärkt und ergänzt werden.

Die Absicht des Bundes, sich weiterhin im Aufgabenbereich "Sanitätsdienst" durch Verstärkung und Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder zu engagieren, wird ausdrücklich begrüßt. Das Konzept der medizinischen Task-Forces (MTF) wird jedoch kritisch gesehen, da bei der geplanten Anzahl von 53 MTF im Durchschnitt lediglich eine MTF pro Landesverwaltungsgebiet (z. B. Bezirksregierung) vorgehalten werden kann. Die bei dieser Dislozierung zu akzeptierenden Hilfsfristen sind grenzwertig, da die Rüstzeiten zum Aufbau der Infrastruktur zur Ausrücke- und Anfahrtzeit hinzuge-rechnet werden müssen.

12. Die Kapazitäten zur Versorgung und zum Transport von lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten muss erhöht werden.

Statt des Aufbaus von MTF erscheint es sinnvoller, die in den HVB-Bereichen vorgehaltenen Einheiten zur Versorgung von vital bedrohten Patienten (Sichtungskategorie I) durch den Bund zu ergänzen und zu verstärken. Sowohl bei zivilen Katastrophen, als auch bei Lagen nach dem Zivilschutzgesetz können so die Kapazitäten der Rettungsdienste, des Katastrophenschutzes der Länder sowie des Bundes (z.B. in Form einer Schnelleinsatzgruppe) auf Ebene der HVB zusammengefasst werden und den im Schadensgebiet eingerichteten Behandlungsplatz im Bereich der Versorgung von Patienten der Sichtungskategorie I verstärken.

D: Verteilung der Ausstattung des Bundes auf die Länder

13. Die Verteilung der Ausstattung des Bundes auf die Länder und Kommunen muss nach einem Schlüssel erfolgen, welcher sich überwiegend an der Bevölkerungsdichte orientiert.

Kernauftrag des Zivilschutzes ist der Schutz der Zivilbevölkerung vor den besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen. Insofern muss die Bevölkerungsdichte das ausschlaggebende Kriterium bei der Vorhaltung des Gefahrenabwehrpotenzials sein.

Bei der bisherigen Aufteilung der Bundesausstattung auf die Länder und Kommunen kam der so genannte „Königsteiner Schlüssel“ auf der Basis von „Modell-Kreisen“ mit jeweils 180.000 Einwohnern zur Anwendung. Auch aus heutiger Sicht erscheint die Anwendung des Königsteiner Schlüssels für die Ressourcenverteilung zwischen den Ländern zweckmäßig. Die Orientierung an der Bevölkerungsdichte ordnet die Ressourcen der Gefahrenabwehr bedarfsgerecht sowohl der zu schützenden Zivilbevölkerung, als auch dem verfügbaren Helferpotenzial zu.

Völlig untauglich ist ein Verteilungsschlüssel, welcher sich ganz oder überwiegend an der Fläche der Länder orientiert.